

Geschäftsverzeichnisnr. 1599 und 1604
Urteil Nr. 46/2000 vom 3. Mai 2000

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 1675/8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenbegleichung und die Möglichkeit des Freihandverkaufs gepfändeter Immobilien, erhoben von der Französischen Rechtsanwaltskammer Brüssel und G.-A. Dal und von der Rechtsanwaltskammer Lüttich und G. Rigo.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 27. und 29. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. Januar und 1. Februar 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Palais de Justice, place Poelaert, und G.-A. Dal, Rechtsanwalt, mit Kanzlei in 1000 Brüssel, rue de l'Aurore 18, einerseits und die Rechtsanwaltskammer Lüttich, mit Sitz in 4000 Lüttich, Palais de Justice, place Saint-Lambert, und G. Rigo, Rechtsanwalt, mit Kanzlei in 4000 Lüttich, rue Beeckman 14, andererseits Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1675/8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenbegleichung und die Möglichkeit des Freihandverkaufs gepfändeter Immobilien (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 14. Dezember 1998 und 1. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 9. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. März 1999.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 23. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Französischen Rechtsanwaltskammer Brüssel und G.-A. Dal, mit am 26. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Rechtsanwaltskammer Lüttich und G. Rigo, mit am 1. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und vom 23. Dezember 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Januar 2000 bzw. 27. Juli 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Januar 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000

- erschienen

. RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel und G.-A. Dal,

. RA P. Henry, RA B. de Cocquéau und RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Rechtsanwaltskammer Lüttich und G. Rigo,

. RÄin N. Van Laer *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 1. März 2000 hat der Hof festgestellt, daß der gesetzmäßig verhinderte Richter H. Coremans als Mitglied der Besetzung durch den Richter E. De Groot ersetzt wurde, die Verhandlung wieder eröffnet und den Sitzungstermin auf den 21. März 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 3. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2000

- erschienen

. RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel und G.-A. Dal,

. RA P. Henry, in Lüttich zugelassen, für die Rechtsanwaltskammer Lüttich und G. Rigo,

. RÄin N. Van Laer *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1. Die klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen sind einerseits die Französische Rechtsanwaltskammer Brüssel und die Rechtsanwaltskammer Lüttich sowie andererseits Rechtsanwälte.

Die klagenden Parteien machen geltend, sie hätten ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung einer Bestimmung, die den Grundsatz des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte verletze.

A.2. Die Kläger in den beiden Rechtssachen legen einen einzigen Nichtigkeitsklagegrund dar, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, abgeleitet ist.

Sie machen geltend, daß die angefochtene Bestimmung es den Rechtsanwälten und ihren Mandanten in allgemeiner, absoluter und radikaler Weise verbiete, sich auf das Berufsgeheimnis zu berufen, wenn die Mandanten die kollektive Begleichung ihrer Schulden beantragt hätten, obwohl es keine andere Ausnahme zur Absolutheit des Berufsgeheimnisses gebe. Sie vertreten den Standpunkt, daß dieses Verbot einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied zwischen dem Verfahren der kollektiven Schuldenbegleichung und anderen vergleichbaren Verfahren schaffe.

Sie sind auch der Auffassung, daß durch das Bestehen anderer Maßnahmen, gemeinsam oder getrennt betrachtet, in ausreichender Weise das Ziel der angefochtenen Bestimmung erreicht werden könne, und schlußfolgern, daß diese Bestimmung eine Diskriminierung schaffe, für die es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe, die einen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen der damit auferlegten Maßnahme und dem damit angestrebten Ziel nachweise.

A.3. Zur Unterstützung ihres Klagegrunds führen die Kläger mehrere Autoren und Gerichtsentscheidungen an, mit denen die Absolutheit des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte als allgemeiner Rechtsgrundsatz bestätigt werde, der zur ordnungsgemäßen Arbeitsweise der Justiz und zur Einhaltung der Rechte der Verteidigung beitrage.

Die einzigen Einschränkungen dieser Absolutheit seien der Notstand und die Theorie des Wertekonfliktes.

Die Kläger verweisen zur Unterstützung ihrer These auf das Urteil Nr. 26/96 des Hofes.

A.4. Die Kläger machen geltend, daß der Mandant nicht Herr über das Berufsgeheimnis des Rechtsanwaltes sei und daß es ihm nicht obliege, diesen davon zu entbinden. Zur Unterstützung dieser These machen die Kläger in der Rechtssache Nr. 1599 geltend, daß das Urteil des Kassationshofes vom 12. November 1997, das manche so auslegten, als ob es eine Relativierung des Berufsgeheimnisses bestätige, nicht anders auszulegen sei als eine Erweiterung der Anwendung der Theorie des Wertekonfliktes auf den Fall, wo auf Seiten des Mandanten und nicht nur des Rechtsanwalts die Aufhebung des Geheimnisses gerechtfertigt werde, *ut singuli*, durch den Schutz eines höher eingestuftes Wertes. Nach Dafürhalten der Kläger gehe die angefochtene Bestimmung, die den Rechtsanwalt und seinen Mandanten vorbeugend dazu verpflichte, das Geheimnis zu verletzen, indem sie alle Informationen über seine Vermögenslage offenbarten, ungeachtet dessen, ob sie für ihn vorteilhaft seien oder nicht, deutlich über die Tragweite des Urteils des Kassationshofes hinaus.

A.5. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 1604 machen geltend, daß die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Ausnahme vollkommen vom Gemeinrecht abweiche. Sie sind der Auffassung, daß ein Rechtsanwalt, der angewiesen werde, bestimmte Informationen zu erbringen, vor folgender Alternative stehe: Entweder bestätige er die Vermögenslage des Schuldners, und die Informationsanfrage weise keinerlei Interesse mehr auf, oder er erteile

Informationen im Widerspruch zu denjenigen, die sein Mandant erteilt habe, und setze damit dessen strafrechtliche Haftung aufs Spiel. « In der Praxis ergibt sich daraus nahezu eine Verpflichtung zur Denunzierung auf Anfrage in bezug auf eine vom Schuldner begangene strafrechtliche Gesetzesübertretung. »

A.6. Um zu beurteilen, ob im vorliegenden Fall besondere Gründe die von ihnen angeprangerte Abweichung rechtfertigen könnten, vergleichen die Kläger das Verfahren der kollektiven Schuldenbegleichung mit anderen vergleichbaren Verfahren, nämlich dem Verfahren des gerichtlichen Vergleichs (Grundlagengesetz vom 17. Juli 1997), dem Zahlungsverzug (Artikel 1244 des Zivilgesetzbuches; Artikel 38 § 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit; Artikel 1337*bis* bis 1337*octies* des Gerichtsgesetzbuches) und den Schlichtungsverfahren in bezug auf Hypothekarkredite (Artikel 59 § 1 des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit).

Nach dem Modell des Verfahrens der kollektiven Schuldenbegleichung dienen all diese Verfahren dazu, gegebenenfalls in kollektiver Weise einen Plan zur Begleichung der Passiva auf Antrag und zu Gunsten eines überschuldeten und glücklosen Schuldners zu erstellen. Hierzu erforderten sie alle seinerseits den gleichen « guten Glauben im Verfahren ». Doch dieses Erfordernis habe nie die geringste Einschränkung des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte gerechtfertigt, obwohl es im Verfahren der kollektiven Schuldenbegleichung ganz einfach die Aufhebung rechtfertigen würde. Die angefochtene Bestimmung schaffe daher einen flagranten Behandlungsunterschied.

A.7. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 1604 vergleichen im übrigen das Verfahren der kollektiven Schuldenbegleichung mit dem Verfahren, das ein Alimenteschuldner einleiten könne, damit sein Unterhaltsbeitrag entsprechend der Entwicklung seiner Einkünfte verringert oder gar aufgehoben würde. Sie schlußfolgern aus diesem Vergleich, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt habe, von der Regel des Berufsgeheimnisses abzuweichen in Verfahren, bei denen es dennoch um Forderungen gehe, zugunsten deren wegen ihres Statuts eine positive Diskriminierung bestehe.

A.8. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die Verletzung der betreffenden Grundsätze durch die Maßnahme keineswegs im Verhältnis zur Zielsetzung stehe. Sie erinnern daran, daß der gute Glaube im Verfahren ein Wert sei, dessen Einhaltung bei allen Zivilstreitsachen angestrebt werde, doch dessen Schutz es nie gerechtfertigt habe, daß das Berufsgeheimnis des Rechtsanwaltes durch ein Gesetz in allgemeiner, absoluter und abstrakter Weise aufgehoben werde.

A.9. Die Kläger machen ferner geltend, daß die durch die angefochtene Bestimmung auferlegte Maßnahme um so weniger im Verhältnis zu ihrer Zielsetzung stehe, als dieses Ziel ohne sie erreicht werden könne. Der Sorge um den « guten Glauben im Verfahren » und die « Transparenz der Vermögenslage » werde nämlich entsprochen mit Artikel 1675/15 des Gerichtsgesetzbuches oder den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, die den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens regelten, insbesondere Artikel 1133. Außerdem hätte die Zielsetzung sich mit Mitteln begnügen können, die deutlich weniger gegen die betreffenden Grundsätze verstoßen würden, beispielsweise das durch Artikel 334 des Einkommensteuergesetzbuches eingeführte « Protokoll ». Diesbezüglich weisen die Kläger die im Laufe der parlamentarischen Debatten verteidigte These zurück, wonach man nicht auf diesen Mechanismus verweisen könne, weil der Kontext unterschiedlich sei. Sie sind hingegen der Auffassung, daß es in beiden Fällen tatsächlich um einen Schuldner gehe, der aufgefordert werde, im guten Glauben seine Vermögenslage zu schildern, und daß die Vorgehensweise nur relativ spontan sei, weil die Schuldner unter der Bedrohung ihrer Gläubiger stünden.

Standpunkt des Ministerrates

A.10. Der Ministerrat leitet aus Artikel 458 des Strafgesetzbuches und aus Entscheidungen der Rechtsprechung ab, daß das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte seine Daseinsberechtigung in der notwendigen Garantie des Mandanten finde, daß sein Rechtsbeistand Dritten nicht Vertraulichkeiten offenbare werde, die er ihm im Rahmen seines Berufes mitgeteilt habe. Er fügt hinzu, daß das Berufsgeheimnis unmittelbar mit den Rechten der Verteidigung zusammenhänge und dazu diene, den Mandanten und nicht den Praktiker zu schützen.

A.11. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß das Berufsgeheimnis nicht so absolut sei, wie die Parteien behaupteten. Artikel 458 des Strafgesetzbuches sehe ausdrücklich vor, daß ein Gesetz vom Geheimnis abweichen und dessen Inhaber davon entbinden könne. Es handele sich um die den Ärzten durch die Artikel 55, 56 und 57 des Zivilgesetzbuches auferlegte Verpflichtung, dem Standesbeamten die Geburt eines Kindes anzuzeigen, und um Bestimmungen, die sie verpflichteten, den Behörden gewisse Krankheiten zu melden, die sie gegebenenfalls bei ihren Patienten festgestellt hätten.

Außerdem füge die Rechtsprechung den Ausnahmen zum Grundsatz des Berufsgeheimnisses den Notstand und den Wertekonflikt hinzu.

Der Ministerrat führt das Urteil des Kassationshofes vom 12. November 1997 sowie ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften an, die seines Erachtens das Berufsgeheimnis viel nuancierter definierten als die Kläger. Daraus ergebe sich, daß der Mandant, der alleine Herr über seine Verteidigung sei, die Freiheit besitzen müsse, gewisse, vom Berufsgeheimnis gedeckte Elemente zu offenbaren, wenn er der Auffassung sei, daß dies in seinem Interesse sei, und daß er seinem Rechtsanwalt die Genehmigung müsse erteilen können, diese Fakten mitzuteilen.

A.12. Der Ministerrat erinnert daran, daß die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung darin bestehe, für Transparenz in der Vermögenslage des Schuldners zu sorgen, dies im Hinblick auf die Gewährleistung seines guten Glaubens im Verfahren. Es handele sich um eine unerläßliche Maßnahme, um die Effizienz und Sachdienlichkeit der vom Schuldenvermittler und vom Pfändungsrichter ins Auge gefaßten Maßnahmen zu beurteilen. Es sei angebracht gewesen, ihnen eine sehr weitreichende Befugnis hinsichtlich der Erfassung von Informationen zu erteilen angesichts der Schwere der möglicherweise zu ergreifenden Maßnahmen für die Gläubiger. Die Aufhebung des Berufsgeheimnisses sei in den Vorarbeiten gerechtfertigt worden durch eine Vermutung der Annahme durch den Schuldner. Es sei entscheidend, daß dieser im guten Glauben in einem Verfahren mitarbeite, das er selbst eingeleitet habe und das dazu diene, seine Schulden zu begleichen, ihm aber gleichzeitig eine menschenwürdige Existenz zu bewahren.

A.13. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß die Hinweise der Kläger auf das Konkurs- und das Vergleichsverfahren jeglicher Sachdienlichkeit entbehrten, da sie nur Personen betreffen, die die Eigenschaft als Kaufleute besäßen und deren Vermögen verschiedenen Öffentlichkeitsregeln unterlägen, damit eine effiziente Informationserfassung gewährleistet sei.

A.14. Er ist auch der Auffassung, daß die Hinweise auf die Verfahren des Zahlungsaufschubs und der Schlichtung auf dem Gebiet der Hypothekarkredite mit Vorbehalt zu betrachten seien, weil die Maßnahmen, die in diesem Verfahren ergriffen werden könnten, für den Gläubiger viel begrenzter seien als diejenigen, die im Rahmen einer kollektiven Schuldenbegleichung ergriffen werden könnten.

Daher müßten den betroffenen Gläubigern zusätzliche Garantien geboten werden, indem sie die Gewißheit haben könnten, daß der Schuldenbegleichungsplan tatsächlich der realen Vermögenslage des Schuldners entspreche und ihnen keinen größeren Schaden zufüge als der Vorteil, der letzterer daraus ziehen werde.

A.15. Ebenso sei die kollektive Schuldenbegleichung vom Verfahren zur Verringerung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrags zu unterscheiden, das ein Alimenteschuldner einreichen könne. In diesem Verfahren nehme der Richter eine vergleichende Prüfung des Vermögens der betroffenen Personen vor und müsse sie also gleich behandeln. Es sei nicht vorstellbar, daß ein Alimentegläubiger, der gegen seinen Willen in das Verfahren einbezogen werde, seinen Rechtsanwalt von dessen Berufsgeheimnis entbinden müsse.

A.16. Der Ministerrat schlußfolgert, daß die angefochtene Maßnahme vernünftig gerechtfertigt sei und im Verhältnis zur schwerwiegenden Verletzung der Rechte der Gläubiger stehe, die sich aus der kollektiven Schuldenbegleichung ergeben könne.

Antwort der Kläger

A.17. Als Antwort auf das Argument, wonach der Mandant Herr über das Berufsgeheimnis sei, machen die Kläger in beiden Rechtssachen geltend, daß die angefochtene Bestimmung keineswegs die Gewalt des Mandanten über das Geheimnis bestätige, sondern vielmehr eine unwiderlegbare Vermutung des Verzichts auf den Vorteil des Berufsgeheimnisses einführe, wobei diese Vermutung gegebenenfalls den Interessen des Mandanten zuwiderlaufen könne. Wenn der Mandant alleine Herr über das Geheimnis wäre, würde er unweigerlich dazu veranlaßt sein, seine Vertrauenspersonen davon zu entbinden, um so seinen « guten Glauben » zu beweisen.

A.18. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 1599 fechten außerdem die Argumentation des Ministerrates an, wonach der Verzicht auf den Schutz des Geheimnisses durch den Mandanten der Preis für den Erhalt der Gunst sei, die er beim Richter und bei seinen Gläubigern anfordere. Nach Auffassung der Kläger könnten die überschuldete Lage des Rechtsuntergebenen und seine gerichtlichen Schritte im Hinblick auf die Bereinigung dieser Lage keineswegs eine Aufhebung der Verfahrensgarantien rechtfertigen, in deren Genuß besser situierte Rechtsuntergebene gelangten. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 1604 machen überdies geltend, daß das Verfahren vom Schuldner bedeutende Anstrengungen verlange, die weit über diejenigen hinausgingen, die jedem Schuldner auferlegt würden und der Masse der Gläubiger zugute kämen.

A.19. In bezug auf den Vergleich mit anderen Verfahren bemerken die Kläger in der Rechtssache Nr. 1599, daß die Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten falsch sei. Die Bestimmungen des Hypothekengesetzes sowie der Artikel 1390*bis* ff. des Gerichtsgesetzbuches führten auch eine Regelung der Öffentlichkeit für Nichtkaufleute ein, die wirksamer und zuverlässiger sei als die Regelung, die für Kaufleute vorgesehen sei. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 1604 machen geltend, daß die Regeln der Öffentlichkeit für natürliche Personen als Kaufleute extrem begrenzt seien ebenso wie für Nichtkaufleute.

Ebenso fechten die Kläger in beiden Rechtssachen an, daß der etwaige Schaden der Gläubiger im Verfahren der kollektiven Schuldenbegleichung größer sei als in den verglichenen Verfahren.

Schließlich sind sie der Auffassung, daß die Rechtfertigung der Maßnahme durch den Hinweis auf die Verletzung der Rechte der Gläubiger nicht sachdienlich sei, da potentiell in jedem Gerichtsverfahren Dinge in bezug auf die Vermögensrechte auf dem Spiel stünden und sich erhebliche Folgen für ihre dinglichen und persönlichen Rechte ergeben könnten. Schließlich machen sie geltend, daß nicht das eigentliche Verfahren die Rechte der Gläubiger verletze, sondern vielmehr die überschuldete Lage des Schuldners.

- B -

In bezug auf den Gegenstand der Klagen

B.1. Die Kläger fordern die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 1675/8, der durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenbegleichung und die Möglichkeit des Freihandverkaufs gepfändeter Immobilien ins Gerichtsgesetzbuch eingefügt wurde.

Dieser Artikel lautet wie folgt:

« Insofern ihm dieser Auftrag nicht durch die Zulässigkeitsentscheidung anvertraut wurde, kann der mit einem Verfahren der einvernehmlichen oder gerichtlichen Schuldenbegleichung beauftragte Schuldenvermittler sich gemäß Artikel 1675/14 § 2 Absatz 3 an den Richter wenden, damit der Schuldner oder ein Dritter angewiesen wird, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu Transaktionen des Schuldners oder zur Zusammensetzung und zum Standort des Vermögens desselben zu erteilen.

In jedem Fall kann der Dritte, der an das Berufsgeheimnis oder die Schweigepflicht gebunden ist, sich nicht darauf berufen. Auf ihn finden die Artikel 877 bis 882 Anwendung. »

Die Kläger beziehen sich nur auf Absatz 2 der Bestimmung. Er ist allgemein formuliert und betrifft jeden Dritten, der an das Berufsgeheimnis oder die Schweigepflicht gebunden ist. Aus den Klageschriften geht jedoch hervor, daß er nur insofern angefochten wird, als er sich auf das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte bezieht. Der Hof wird Artikel 1675/8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nur insofern prüfen, als diese Bestimmung einen Rechtsanwalt daran hindert, sich auf das Berufsgeheimnis zu berufen, wenn er mit einer Anfrage nach Auskünften zu Transaktionen, zur Zusammensetzung und zum Standort des Vermögens des Schuldners, der einen Antrag auf kollektive Schuldenbegleichung eingereicht hat und dessen Antrag vom Richter angenommen wurde, befaßt wurde.

Zur Hauptsache

B.2. Die Kläger in beiden Rechtssachen führen einen einzigen Nichtigkeitsklagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet ist. Sie vertreten den Standpunkt, daß das allgemeine, absolute und radikale Verbot für Rechtsanwälte und ihre Mandanten, sich auf das Berufsgeheimnis zu berufen, eine unverhältnismäßige Verletzung ihrer Rechte beinhaltet in Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung dieses Prinzips, und daß diese Bestimmung folglich eine nicht objektiv zu rechtfertigende Diskriminierung zwischen dem Verfahren der kollektiven Schuldenbegleichung und anderen vergleichbaren Verfahren einführt.

B.3. Indem die angefochtene Bestimmung in absoluter Weise das Berufsgeheimnis aufhebt, wenn der Richter im Verfahren der kollektiven Schuldenbegleichung dem Rechtsanwalt des

Schuldners die Anweisung erteilt, ihm von diesem Geheimnis gedeckte Auskünfte zu erteilen, führt sie einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Schuldner und seinem Rechtsanwalt, die an diesem Verfahren beteiligt sind, und andererseits den Schuldnern und ihren Rechtsanwälten, die an anderen Gerichtsverfahren beteiligt sind, ein.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Das Verfahren der kollektiven Schuldenbegleichung dient dazu, die Finanzlage eines überschuldeten Schuldners zu bereinigen, indem es ihm insbesondere im Rahmen des Möglichen die Zahlung seiner Schulden erlaubt und ihm sowie seiner Familie gleichzeitig gewährleistet, daß sie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Die Finanzlage der überschuldeten Person wird global zusammengefaßt und dem anarchischen Druck der Gläubiger entzogen. Außerdem achtet das Gesetz auf die Gleichheit zwischen den Gläubigern.

B.6. In diesem Rahmen dient Artikel 1675/8 dazu, die Vermögenstransparenz des Schuldners zu gewährleisten, damit das Verfahren nicht durch zahlungsfähige Schuldner mißbraucht wird, die die Gesamtheit oder einen Teil ihres pfändbaren Vermögens verbergen würden. Um dieses Ziel zu erreichen, war der Gesetzgeber der Auffassung, daß es notwendig war, das Berufsgeheimnis aufzuheben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073-1074/1, S. 33).

B.7. Die Aufhebung des Berufsgeheimnisses des Rechtsanwalts ist eine sachdienliche Maßnahme, um das oben beschriebene Ziel zu erreichen. Indem der Gesetzgeber den

Rechtsanwalt daran hindert, sich auf das Geheimnis zu berufen, gibt er dem Richter und dem Schuldenvermittler ein Mittel, um sich zu vergewissern, daß das Verfahren in vollständiger Transparenz des Vermögens des Schuldners abläuft.

B.8.1. Der Hof muß noch prüfen, ob die Maßnahme in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

Es trifft zwar zu, daß die Regel des Berufsgeheimnisses zweitrangig werden muß, wenn eine Notwendigkeit es erfordert oder wenn ein als höher eingestufte Wert zu ihr im Konflikt steht, doch der Hof bemerkt, daß Artikel 1675/8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches eine absolute Aufhebung des Berufsgeheimnisses einführt, und dies *a priori*. Die Vorarbeiten rechtfertigen diese Maßnahme mit einem impliziten Verzicht, den der Schuldner eingehen würde, indem er seinen Antrag auf kollektive Schuldenbegleichung einreicht. Ein solcher vermuteter vorzeitiger Verzicht, der eingegangen würde, ohne daß der Verzichtende einschätzen könnte, worauf er sich genau beziehen würde und ob er nicht gegebenenfalls seinen Interessen schaden würde, kann nicht in gleichem Maße wie die Theorie des Notstandes oder des Wertekonfliktes eine derartige Verletzung der Garantie, die das Berufsgeheimnis für den Schuldner und seinen Rechtsanwalt darstellt, in diesem Ausmaß rechtfertigen.

B.8.2. Der Hof bemerkt außerdem, daß der Richter aufgrund von Artikel 1675/15 des Gerichtsgesetzbuches die Rückgängigmachung der Zulässigkeitsentscheidung des Antrags auf kollektive Schuldenbegleichung verfügen kann, wenn der Schuldner sich im Verfahren als unehrlich erweist.

B.9. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß Artikel 1675/8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, insofern er vorsieht, daß Rechtsanwälte, die mit einer Informationsanfrage zum Vermögen einer in einem Verfahren der kollektiven Schuldenbegleichung befindlichen Person befaßt sind, sich nicht auf das Berufsgeheimnis berufen können, nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 1675/8 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenbegleichung und die Möglichkeit des Freihandverkaufs gepfändeter Immobilien, für nichtig, soweit er auf die Rechtsanwälte anwendbar ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior